

Verkündet am 26. November 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma Gebrüder A [REDACTED], W [REDACTED] (Krs. S [REDACTED]), vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Gottfried A [REDACTED],
2. des Angestellten Horst A [REDACTED], W [REDACTED] (Krs. S [REDACTED]),

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Architekten Wilhelm B [REDACTED], W [REDACTED],
T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 1963 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Böde, Dr. Haus, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf. vom 4. Juni 1962 aufgehoben.

Das Urteil des Landgerichts Arnsberg vom 24. Januar 1962 wird auf die Berufung der Kläger geändert:

Die Klageansprüche der Klägerin zu 1) und der Schmerzensgeldanspruch des Klägers zu 2) sind in Höhe eines Drittels der Gesamtschäden dem Grunde nach gerechtfertigt.

Wegen der weiteren Zahlungsansprüche und des Feststellungsanspruchs des Klägers zu 2) wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 21. September 1959 fuhr der Kläger zu 2) gegen 15.00 Uhr mit dem Mercedespersonenwagen der Klägerin zu 1) auf der Landstraße Scheidingen-Welver mit einer Geschwindigkeit von 70 km/st nach Norden. Der Beklagte kam ihm mit seinem Renaultpersonenwagen entgegen. Er hielt eine Geschwindigkeit von ca. 40 km/st ein.

Die feste Fahrbahn hatte eine Breite von 4,80 m. Der vom Kläger gefahrene Wagen war 1,74 m, der Wagen des Beklagten 1,72 m breit.

Vor der Begegnung lenkte der Kläger sein Fahrzeug nach rechts auf einen unbefestigten Randstreifen und bremste. Da der Reibungswiderstand für die auf der festen Fahrbahn verbliebenen Räder größer war als für die auf dem Randstreifen befindlichen rechten Räder, geriet der Wagen in eine Schrägstellung, rutschte in die Gegenfahrbahn und stieß dort mit dem Fahrzeug des Beklagten frontal zusammen.

Im Augenblick des Zusammenstoßes war der Wagen des Beklagten mit der rechten Begrenzung der Karosserie von der für ihn rechten Straßenkante 55 cm entfernt. Streitig ist, ob der Beklagte vorher mehr auf der Mitte der Straße gefahren ist und erst kurz vor dem Unfall nach rechts gelenkt hat.

Die Kläger haben die Hälfte des ihnen entstandenen Schadens ersetzt verlangt und beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin zu 1) 431,52 DM und an den Kläger zu 2) 2.260,65 DM sowie ein angemessenes Schmerzensgeld - jeweils nebst Zinsen - zu zahlen. Der

Kläger zu 2) hat ferner festzustellen begehrt, daß ihm der Beklagte zum Ersatz der Hälfte des Zukunftsschadens verpflichtet ist.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kläger ist erfolglos geblieben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgen sie ihre Klageanträge weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat die Behauptung der Kläger, der Beklagte habe vor dem Unfall mit seinem Wagen die (gedachte) Mittellinie der Straße überschritten und erst kurz vor dem Zusammenstoß nach rechts gelenkt, nicht als erwiesen angesehen. Bei seiner polizeilichen Vernehmung, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, habe der Beklagte zwar erklärt, er habe vor dem Zusammenstoß in einer Schreckreaktion vermutlich nach rechts gelehrt. Ob aber diese Reaktion noch zu einer Abweichung von dem bis dahin eingehaltenen Kurs geführt habe, sei offen geblieben.

Diese Unklarheit gehe auch im Rahmen der Gefährdungshaftung zu Lasten der Kläger. Der Halter eines Kraftfahrzeuges sei nicht genötigt, gemäß § 7 Abs. 2 StVG beliebige Schutzbehauptungen des Geschädigten, sondern nur tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermeidbarkeit des Unfalls auszuräumen. Es liege aber kein Anhalt dafür vor, daß der Beklagte weiter als 55 cm von der westlichen Fahrbahnkante gefahren sei. Der erste Anschein spreche vielmehr dafür, daß der Kläger infolge schuldhaft fehlsamer Fahrweise auf den Seitenstreifen geraten sei und dort gebremst habe.



Die Fahrweise des Beklagten sei zwar ebenfalls unzulässig gewesen und schließe einen Entlastungsbeweis nach § 7 Abs. 2 StVG aus. Bei der für diesen Beweis erforderlichen besonders hohen Aufmerksamkeit habe er die bevorstehende Gefahr erkennen und sich dem Fahrbahnrand um weitere 30 cm nähern müssen.

Dieser Sorgfaltsverstoß sei für den Unfall jedoch nicht ursächlich geworden. Denn für den Kläger würde eine Abstandsveränderung von 30 cm bei der von ihm eingehaltenen Geschwindigkeit überhaupt nicht bemerkbar geworden sein. Im übrigen wäre der Unfall selbst bei einem Ausweichen des Beklagten auf das Bankett - wozu er erst verpflichtet gewesen sei, als der Kläger erkennbar die Herrschaft über sein Fahrzeug verloren habe - nicht vermieden worden. Sollten in diesem Falle die Unfallfolgen geringer gewesen sein, so würde es sich dabei nur um einen Zufall gehandelt haben. Rechtserheblich sei jedoch nur die Möglichkeit einer planmäßigen Verhinderung des Zusammenstoßes. Dazu habe aber der Beklagte offensichtlich keine Gelegenheit mehr gehabt.

Der Beklagte habe danach ^{nichts}versäumt, was den Schaden ausgeschlossen oder vermindert hätte. Wenn er auch selbst nicht korrekt gefahren sei, so habe das doch keine unfallursächliche Bedeutung gehabt.

II.

Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Auf Grund des als unstreitig festgestellten Sachverhaltes haftet der Beklagte vielmehr gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 StVO.

1.) Unstreitig hielt der Beklagte kurz vor dem Zusammenstoß eine Entfernung von 13 cm zur Mittellinie der Fahrbahn

ein. Dem Kläger verblieb danach für die Begegnung auf der festen Fahrbahn nur eine Breite von 2,53 m. Angesichts der Breite seines Fahrzeuges konnte der Kläger bei dieser Sachlage nur einen Sicherheitsabstand zum Fahrzeug des Beklagten und zur Fahrbahnbegrenzung von je 39,5 cm einhalten. Bewegte sich sein Fahrzeug mit dem gleichen Abstand von der Fahrbahnbegrenzung, den der Beklagte beanspruchte, so blieb nur ein Sicherheitsabstand von 24 cm zwischen den Fahrzeugen.

Dieser Abstand war angesichts der erkennbar gefahrenen Geschwindigkeiten erheblich zu klein. Bei dem in § 10 Abs. 1 StVO vorgeschriebenen Rechts-Ausweichen muß der Kraftfahrer im Hinblick auf § 1 StVO dem entgegenkommenden Verkehrsteilnehmer einen solchen Raum gewähren, daß dieser weder gefährdet noch auch nur mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird (BGH Urteil vom 27. November 1956, VI ZR 234/55, VersR 1957, 181). Läßt sich danach auch nur nach den jeweiligen Verhältnissen beurteilen, welcher Sicherheitsabstand erforderlich ist, so ist es doch nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht zweifelhaft, daß bei Begegnungen mit nicht unerheblichen Geschwindigkeiten Seitenabstände von nicht mehr als 39,5 cm bei dem entgegenkommenden Fahrer ein Unsicherheitsgefühl erwecken, die sonst sichere Fahrweise beeinträchtigen und damit den Verkehr gefährden können.

Dem hätte der Beklagte Rechnung tragen müssen. Die rechten Räder seines Fahrzeuges waren kurz vor dem Unfall noch 79 cm von der Fahrbahnkante entfernt. Diesen Abstand hätte er mindestens um die Hälfte verringern können. Das wäre ihm angesichts der von ihm eingehaltenen verhältnismäßig geringen Geschwindigkeit sowie der Tatsache, daß an die Fahrbahn noch ein Bankett angrenzte, auch zumutbar gewesen. Wegen der bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennbaren höheren Ge-

schwindigkeit des entgegenkommenden Verkehrsteilnehmers bestand zu einer derartigen Ausweichbewegung schließlich auch alle Veranlassung. Sein Verhalten hat deshalb gegen § 8 Abs. 2 Satz 1 StVO verstoßen.

Daß dieser Verstoß gegen ein Schutzgesetz zu Gunsten des Klägers nicht schuldhaft geschehen sei, mußte der Beklagte dartun. Er hat dafür jedoch nichts vorgetragen. Andererseits ist es Sache des Klägers, die Ursächlichkeit zwischen dem Verstoß gegen das Schutzgesetz und dem Unfall nachzuweisen. Diese Beweislastverteilung steht in der Rechtsprechung des erkennenden Senats fest (BGH Urteil vom 27. Januar 1959, VI ZR 30/58, LM § 823 (J) Nr. 11; vom 28. Mai 1957, VI ZR 272/56, VersR 1957, 529; vom 28. September 1956, VI ZR 219/55, VersR 1956, 793).

Das Berufungsgericht meint nun, zu dem Unfall wäre es auch dann gekommen, wenn sich der Beklagte verkehrsgemäß verhalten hätte. Es gründet diese Auffassung jedoch nicht auf konkrete Feststellungen, sondern auf einen Erfahrungssatz, der mit der Revision nicht anerkannt werden kann.

Die Annahme, daß ein Kraftfahrer, dem zur Begegnung mit einem entgegenkommenden Fahrzeug für sein 1,74 m breites Fahrzeug nur 2,53 m zur Verfügung stehen und der deswegen zu gefährlichen Abwehrmaßnahmen greift, dieselben Maßnahmen auch dann ergriffen haben würde, wenn der ihm verbleibende Raum um etwa 35 cm breiter gewesen wäre, ist nach der Lebenserfahrung nicht gerechtfertigt. Würde der Kläger bei ordnungsgemäßem Verhalten des Beklagten ebenfalls einen Abstand zur Fahrbahnbegrenzung von 20 cm eingehalten haben, so hätte zwischen beiden Fahrzeugen ein Sicherheitsabstand von 94 cm bestanden. Daß der Kläger zur Vergrößerung eines

solchen Abstandes noch auf den Grünstreifen gefahren wäre, läßt sich jedenfalls auf Grund einer allgemeinen Erfahrungsregel nicht annehmen.

Es ist aber nicht nur die Annahme eines positiven Beweises fehlender Ursächlichkeit ungerechtfertigt, vielmehr ist von der Ursächlichkeit der Schutzgesetzverletzung für den Unfall nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises auszugehen. Soll ein vom Gesetz vorgeschriebenes Verhalten eine bestimmte Gefahrenmöglichkeit herabsetzen und steht im Einzelfall fest, daß sowohl gegen dieses Gesetz verstoßen ist als auch die bekämpfte Gefahr sich verwirklicht hat, so spricht die Lebenserfahrung dafür, daß der Gesetzesverstoß für den Schaden ursächlich geworden ist (BGH Urteil vom 12. April 1957, VI ZR 79/56, VersR 1957, 429).

So aber liegt es hier. Das Rechtsfahrgebot bezweckt vornehmlich die Vermeidung von Begegnungszusammenstößen (BGH Urteil vom 11. Oktober 1960, VI ZR 169/59, VersR 1961, 87; vom 16. Mai 1961, VI ZR 190/60, VersR 1961, 800). Verletzt ein Kraftfahrer dieses Gebot beim Befahren einer engen Straße und kommt es zum Zusammenstoß mit einem entgegenkommenden Verkehrsteilnehmer, so spricht der Beweis des ersten Anscheins für die Ursächlichkeit des Verstoßes gegen das Rechtsfahrgebot. Ob sich der Unfall bei gerader Weiterfahrt der Fahrzeuge oder deswegen ereignet, weil einer der beteiligten Fahrer auf den Randstreifen auszuweichen versucht, dabei bremst und in die Gegenfahrbahn rutscht, ist hierbei unerheblich. Beides sind typische Folgen eines Verstoßes gegen § 8 Abs. 2 Satz 1 StVO.

Die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Ablaufes hat der Beklagte weder dargelegt noch nachgewiesen. Freilich ist theoretisch nicht auszuschließen, daß der Kläger unbeein-

flußt durch den Beklagten auf den Grünstreifen gefahren ist. Das liegt aber angesichts der Übersichtlichkeit der Unfallstelle, der trockenen Fahrbahn und der Tageshelligkeit gegenüber der sich aufdrängenden Erklärung so fern, daß das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß zu der Auffassung gelangt ist, der Kläger habe darum mit den rechten Rädern seines Wagens die Fahrbahn verlassen, weil er eine Begegnung auf der Fahrbahn für gefährlich hielt.

2.) Aber auch der Kläger hat durch schuldhaft fehlsame Fahrweise den Unfall mit herbeigeführt. Er konnte das Fahrzeug des Beklagten und dessen Fahrweise rechtzeitig genug erkennen, um durch geeignete Maßnahmen der sich entwickelnden Gefahr vorzubeugen. Hielt er eine Begegnung mit dem Beklagten unter Beibehaltung seiner eigenen Fahrweise für zu gefährlich, so mußte er seine Geschwindigkeit rechtzeitig wesentlich herabsetzen. Dann wäre er, falls es ihm noch erforderlich erschien, auch in der Lage gewesen, vorsichtig auf das Bankett auszuweichen, ohne dort in gefährlicher Weise scharf bremsen zu müssen.

Daß er statt dessen mit einer Geschwindigkeit auf den Grünstreifen fuhr, die in Verbindung mit dem Bremsen zu einer gefährlichen Schleuderbewegung führte, stellt sein unfallursächliches Mitverschulden dar.

Ob es den Kläger entlasten würde, wenn der Beklagte kurz vor dem Zusammenstoß einen noch geringeren Abstand zur Mittellinie eingehalten oder diese sogar überfahren hätte, bedarf keiner Entscheidung. Denn das Berufungsgericht hat sich von dieser Behauptung der Kläger nicht überzeugen können. Dagegen wendet sich die Revision vergeblich. Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, daß der Beklagte im Strafverfahren erklärt hat, er habe sein Fahrzeug

im letzten Augenblick vor dem Zusammenstoß "wohl instinktmäßig" noch etwas nach rechts gelenkt. Wenn es damit aber einen Beweis für die Behauptung des Klägers nicht als erbracht angesehen hat, weil nicht feststehe, ob sich diese Reaktion des Beklagten noch ausgewirkt habe, so hält sich diese Auffassung im Rahmen möglicher Beweiswürdigung und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

3.) Die danach erforderliche Abwägung kann der Senat bei der gegebenen Sachlage selbst vornehmen. Sie führt zu dem Ergebnis, daß der Beklagte für ein Drittel des insgesamt entstandenen Schadens der Kläger haftet.

Die Betriebsgefahr des Fahrzeuges der Kläger, das auf einer schmalen Straße mit einer Geschwindigkeit von 70 km/st fuhr, kurz vor dem Zusammenstoß auf den Grünstreifen gelenkt und dort abgebremst wurde, war gegenüber der von dem Fahrzeug des Beklagten ausgehenden Gefahr größer. Im übrigen hat zwar die schuldhaft verkehrswidrige Fahrweise des Beklagten die zum Unfall führende Gefahrenlage zuerst herbeigeführt. Dennoch trifft den Kläger zu 2) der Vorwurf eines überwiegenden Verschuldens. Denn ein nur durchschnittlich sorgfältiger Kraftfahrer hätte eine Gefahr, wie sie die Fahrweise des Beklagten mit sich brachte, durch rechtzeitige und einfache Gegenmaßnahmen gemeistert. Daß der Kläger zu 2) derartige Maßnahmen verspätet und deshalb in gefahrbringender Weise ergriffen hat, stellt die wesentliche Ursache für das Ausmaß des Unfalls und seiner Folgen dar. Dem Senat erschien es danach geboten, die Kläger zwei Drittel ihres Gesamtschadens selbst tragen zu lassen.

4.) In welcher Höhe der Klägerin zu 1) Schäden der geltendgemachten Art entstanden sind, ist teilweise streitig und bedarf tatrichterlicher Klärung. Mit Begrenzung auf ein

Drittel der gesamten Schäden war deshalb gemäß § 304 ZPO ein Grundurteil zu erlassen.

Was die Ansprüche des Klägers zu 2) betrifft, so ist der Schmerzensgeldanspruch gleichfalls dem Grunde nach zu einem Drittel für gerechtfertigt zu erklären. Dagegen ist für ein Zwischenurteil über den Grund der übrigen Zahlungsansprüche bei dem bisherigen Stand des Rechtsstreits kein Raum. Der Kläger zu 2) hat aus Anlaß seines Unfalls aus der Sozialversicherung Leistungen erhalten, über deren Höhe nur unvollständige Angaben vorliegen. Im Umfang der Leistungen sind die kongruenten Schadenersatzansprüche des Klägers auf die Versicherungsträger übergegangen (§ 1542 RVO). Die Möglichkeit ist nicht von der Hand zu weisen, daß der Forderungsübergang den Gesamtanspruch des Klägers zu 2) auf Ersatz eines Drittels seiner unfallbedingten Schäden ergriffen hat. Ein Grundurteil ist daher nicht zulässig (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 4. November 1960 - VI ZR 138/59 - LM Nr. 16 zu § 304 ZPO). Wegen der übrigen Zahlungsansprüche des Klägers zu 2) muß die Sache daher an das Berufungsgericht zu weiterem Befinden zurückverwiesen werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Feststellungsbegehrens. Der bisherige Sachvortrag der Parteien ermöglicht nicht schon die Beurteilung, ob mit zukünftigen Schäden zu rechnen ist, die dem Kläger zu 2) zu ersetzen bleiben.

Hanebeck Dr. Bode Dr. Hauß H. Meyer Dr. Pfretzschner